



Geschäftsführer

Josef Wendeln StB LB Maria Bäker StBin LB Martin Wienken StB LB Michael Böhmann StBLB Christine Grüß StBin LB

Kerstin Raker Anke Pöhler

StBin* StBin

'(Ang. gem. § 58 StBerG)



awl · Postfach 1967 · 49649 Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg Herrn Varnhorn Eschstraße 29 49661 Cloppenburg

Unser Zeichen: 16797

Ihr Ansprechpartner / 965300 Herr Wienken

Tag

18.05.202

Kreissportbund Cloppenburg e.V., Bokaer Straße 30, 49688 Lastrup Gespräch am 18.05.2021 bzgl. Liquiditätsplanung der Sportschule Lastrup für das Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Varnhorn,

im Nachtrag zu dem o.a. Gespräch haben wir die Ihnen vorliegende Planung hinsichtlich der Gründe des Liquiditätsbedarfs noch einmal genauer unterteilt:

Wie aus der Planung ersichtlich ist ergibt sich für das Jahr 2021 ein Liquiditätsbedarf in Höhe von ca. 320,000 EUR.

Hierin enthalten ist die perspektivische Rückzahlung des am 03.06.2020 aufgenommen Darlehens bei der LzO in Höhe von 170.000 EUR. Eine Kopie des Darlehnsvertrages ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Hierbei handelt es sich um einen Schnellkredit im Rahmen der KfW-Corona-Hilfen. Dieses Darlehen resultiert rein aus den Corona bedingten Umständen in 2020.

Der verbleibende Liquiditätsbedarf in Höhe von ca. 150.000 EUR teilt sich auf in eine ca. 30.000 EUR strukturell bedingten Teil und einen ca. 120.000 EUR Corona bedingen Teil.

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Corona bedingter Liquiditätsbedarf 2021	290.000 EUR
Strukturell bedingter Liquiditätsbedarf 2021	30.000 EUR
	320.000 EUR

Das LzO-Darlehen (KfW) muss ab dem 30.09.2022 in vierteljährlichen Raten von jeweils 5.312,50 EUR getilgt werden. Alternativ wäre eine Rückzahlung in einer Summe möglich.

Eine genaue Ermittlung des strukturell bedingten Liquiditätsbedarfes ist derzeit nicht möglich, da die Umsatzeinbrüche sowohl struktureller aber auch Corona bedingte Natur sind.

In der Planung wird davon ausgegangen, dass zum Jahresende 2021 ein einigermaßen geregelter Betrieb wieder möglich sein wird.

Auch eine Einschätzung, ob und ab wann die Sportschule in Zukunft kostendeckend betreiben werden kann, ist aufgrund mehrerer Faktoren derzeit schwierig:

- Verhalten der Menschen nach der Corona Pandemie
- Umbaumaßnahmen bei der Sportschule
- Fördermittel der Bundesregierung

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wienken, StB

Anlage

Darlehensvertrag mit der LzO (Kopie)

Ausfertigung für den Kunden



Landessparkasse zu Oldenburg Berliner Platz 1 26123 Oldenburg

USt-IdNr. DE 117472041

Darlehensvertrag

Förderkredit

Kontonummer	Geschäftszeichen
6293059447	113544117-9312100,Sch
IBAN	BIC
DE54 2805 0100 6293 05	94 47 SLZODE22XXX

1 Darlehensnehmer (Name und Anschrift)

Kreissportbund Cloppenburg e.V. Sportschule Lastrup, Bokaerstr. 30, 49688 Lastrup

- nachstehend auch bei mehreren "der Darlehensnehmer" genannt -

2 Art des Darlehens, Abruffrist

Der Darlehensnehmer erhält gemäß seinem schriftlichen Antrag von der Sparkasse ein zweckgebundenes Darlehen in genannter Höhe – aus Mitteln der/verbürgt von der – Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – nachstehend das Förderinstitut genannt –.

Verwendungszweck:

Betriebsmittel, Inv.nicht im AV aktivierungsf. Investitionsort: Bokaerstr. 30, 49688 Lastrup anteilige Investitionskosten EUR 170.000,00

Nach den Bestimmungen des Förderinstituts ist der Darlehensabruf längstens bis 17.06.2020 möglich.

3 Darlehenshöhe, Darlehenskosten

3.1 Darlehensnennbetrag

EUR 170.000,00

3.2 Auszahlungsabschlag

Es wird ein Auszahlungsabschlag (Abzug vom Nennbetrag des Darlehens) von 0,0000 % erhoben. Dieser wird grundsätzlich bei der Auszahlung des Darlehens verrechnet.

3.3 Verzinsung

Das Darlehen ist entsprechend den Bestimmungen des Förderinstituts zu verzinsen.

Der Sollzinssatz von 3,0000 % jährlich ist für die gesamte Vertragslaufzeit gebunden.

3.4 Effektiver Jahreszins:

Angabe nicht erforderlich.

3.5 Sonstige Kosten

196 652.000 D3 (Fassung Apr. 2019) - v7.0 Deutscher Sparkassenverlag Urheberrechtlich geschützt



Kontonummer 6293059447

Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag soweit bekannt:

Angabe nicht erforderlich.

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.6 Abnahme

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen abzunehmen.

Die Sparkasse ist ab: ./. (exklusive) berechtigt, **Bereitstellungszinsen** von 0,0000 % jährlich des nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrages zu berechnen. Unterbleibt die Auszahlung aus einem Grund, den die Sparkasse oder das Förderinstitut nicht zu vertreten hat, bleiben der Sparkasse alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten.

3.7 Umsatzsteuer

Falls keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, handelt es sich um eine umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung. Sofern der Darlehensnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Buchung der Umsatzsteuer unter Darlegung seiner berechtigten Interessen (insbesondere kein Recht zum Vorsteuerabzug) in Textform widerspricht, wird die Sparkasse die Darlehenskosten weiterhin zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe abrechnen. Das Recht zum Widerspruch steht dem Darlehensnehmer auch zu, wenn sich sein Recht zum Vorsteuerabzug zu einem späteren Zeitpunkt ändert.

4 Zahlungsplan, Vertragslaufzeit

4.1 Gutschriftsvereinbarung

Darlehensauszahlungen erfolgen zugunsten Konto: 80446826

4.2 Belastungsvereinbarung

Die Belastung erfolgt zu Lasten des Kontos 80446826 in unserem Hause.

4.3 Zahlungsbedingungen, Rückzahlung

Alle fälligen Beträge werden jeweils dem oben bezeichneten Belastungskonto belastet. **Sollzinsen** sind, falls nicht abweichend vereinbart, erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin zu zahlen.

Darlehen mit Ratentilgung (Abzahlungsdarlehen):

Die **Tilgung** erfolgt in Teilbeträgen von EUR 5.312,50 jeweils am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Jahres, erstmals am 30.09.2022. Ausgehend von den vereinbarten Vertragsbedingungen beträgt die Schlussrate EUR 5.312,50 und ist am 30.06.2030 zu zahlen.

Die Sollzinsen sind in Teilbeträgen jeweils am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Jahres zu zahlen.

Die Sollzinsen werden aus der jeweiligen Restschuld berechnet. Die vom Darlehensnehme zu zahlenden Zinsraten ändern sich bereits aufgrund der Verminderung der Restschuld fortlaufend.

Kontonummer 6293059447

4.4 Verzug

Zahlt der Darlehensnehmer bei Fälligkeit nicht oder liegen sonst die Voraussetzungen entsprechend den Bestimmungen des Förderinstituts vor, so ist die Sparkasse berechtigt, den Verzugsschaden geltend zu machen.

5 Sicherheiten

Der Sparkasse werden in besonderen Urkunden folgende Sicherheiten gestellt:

Es werden keine Sicherheiten gestellt.

6 Förderprogramm, besondere Vereinbarungen, Auflagen

(insbesondere aus dem Verhältnis zwischen Sparkasse und Förderinstitut). Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW-Schnellkredit 2020 / Prg.Nr. 078

Das Darlehen wird im eigenen Namen der Sparkasse, aber auf Rechnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgegeben.

6,1 Beihilfe

Dieser Kredit wird auf der Grundlage des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/1863 vom 19. März 2020) und Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/2215 vom 3. April 2020) gewährt. Die Fördervoraussetzungen des Programms sowie die dem Programm zugrunde liegenden beihilferechtlichen Bestimmungen der EU-Genehmigung des Programms sind im Programmmerkblatt dargestellt.

6.2 Subvention

Das Darlehen hat einen Subventionswert von EUR 170.000,00. Bezogen auf die beihilferechtlich förderfähigen Investitionskosten von EUR 170.000,00 beträgt die Beihilfeintensität 100,0000 %.

6.3 Sonderbestimmungen Ziffer 15 (AB-EKN)

Für Haftungsfreistellungen aufgrund einer Bundes- oder Landesgarantie gelten auch die Sonderbestimmungen der Ziffer 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer - (AB-EKN) des Förderinstituts.

6.4 Abrut

Das Darlehen ist in einer Summe abzurufen.

6.5 Abruffrist

Die Abruffrist beträgt 1 Monat nach Kreditzusage.

6.6 Abrufvoraussetzung

Voraussetzung für den Abruf ist die Einreichung der schriftlichen Bestätigung des Darlehensnehmers bei der Sparkasse, dass unter Berücksichtigung aller gewährten Kleinbeihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze eingehalten wird. Für die Erklärung kann das Formular des Förderinstituts "Kumulierungserklärung Kleinbeihilfen und niedrigverzinsliche Darlehen", Nr. (600 000 4526) genutzt werden. Gibt der Darlehensnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, ist das Förderinstitut nicht mehr an die Refinanzierungszusage gebunden. In Folge dessen ist auch die Sparkasse nicht mehr an ihre Darlehenszusage gebunden.

Kontonumme
6293059447

6.7 Einzelbeihilfe Meldepflicht

Die KfW ist verpflichtet, die gewährte Einzelbeihilfe auf der Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen, und wird diese Beihilfe zur Veröffentlichung melden.

6.8 Mittelverwendung

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel ist nachzuweisen.

Auf Verlangen des Förderinstituts ist die Sparkasse berechtigt, die Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers nebst den erforderlichen Erläuterungen mit einer eigenen Stellungnahr an das Förderinstitut weiterzuleiten.

6.9 Außerplanmäßige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung Eine vorzeitige Rückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung ist möglich.

7 Kündigung, Widerruf

Entsprechend den Bestimmungen des Förderinstituts kann das Darlehen gekündigt werde oder das Darlehensangebot widerrufen werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8 Mehrere Darlehensnehmer

Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, und zwar auch für eine durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto eines Darlehensnehmers entstandene Kontoüberziehung (insbesondere eingeräumte oder geduldete Kontoüberziehung).

9 Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle während d gesamten Laufzeit dieses Darlehens bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes Einblick die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z. B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) zu übergeben, die benötigten Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebes zu ermöglichen. Die Sparkasse ist auch aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers offen legen zu lassen.

Die Sparkasse kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Darlehensnehmers in Buchführungs- und Steuerfragen anfordern, sofern der Darlehensnehme diese nicht nach Aufforderung durch die Sparkasse innerhalb einer angemessenen Frist vom indestens einem Monat bei der Sparkasse vorlegt.

Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Darlehensnehn verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen. Im Übrigen hat er die entsprechend den Bestimmungen des Förderinstituts und ggf. des Garantie-/Bürgschaftsinstit geforderten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen zu dulden.

Für den Fall, dass der Darlehensnehmer diese Verpflichtungen nicht erfüllt, ist die Sparkas berechtigt, das Darlehensverhältnis zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen.

Die Sparkasse ist berechtigt, bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes die öffentlichen Register einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses erforderlich sie

Kontonummer 6293059447

10 Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Ansprüch zu nehmende Darlehensnehmer Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11 Bestimmungen des Förderinstituts

Für das Darlehen gelten die Bestimmungen des in Nr. 2 genannten Förderinstituts, und zwar jeweils für die Kreditanstalt für Wiederaufbau:

Merkblatt KfW-Schnellkredit 2020 04/20 Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite - Vertragsverhältnis Hausbank -Endkreditnehmer 04/19 6000004526-Kumulierungserklärung Kleinbeihilfen 04.20

Die genannten Bestimmungen des jeweiligen Förderinstituts sind diesem Darlehensvertrag beigeheftet.

12 Hinweis zur Abtretbarkeit der Forderungen aus dem Darlehensvertrag und zur Übertragbarkeit des Vertragsverhältnisses

12.1 Forderungsabtretung

- a) Die Sparkasse darf ihre Forderungen aus diesem Darlehensvertrag (und die hierfür bestellten Sicherheiten) ohne gesonderte Zustimmung des Darlehensnehmers an das Förderinstitut nach Maßgabe der Förderbedingungen abtreten.
 Dem Darlehensnehmer ist bekannt, dass die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den Darlehensnehmer bereits mit ihrer Entstehung an das Förderinstitut zur Sicherheit abgetreten sind. Die Sparkasse ist so lange zur Einziehung der an das Förderinstitut abgetretenen Forderungen berechtigt, bis das Förderinstitut den Widerruf der Einziehungsermächtigung gegenüber dem Darlehensnehmer erklärt. Die Sparkasse ist ferner berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf das Förderinstitut zu übertragen, soweit diese nicht ohnehin bereits mit der Forderungsabtretung auf das Förderinstitut übergehen. Näheres dazu regeln die Allgemeinen Bestimmungen des Förderinstituts, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.
- b) Im Übrigen darf die Sparkasse ihre Forderungen aus diesem Darlehensvertrag ohne gesonderte Zustimmung des Darlehensnehmers nur zum Zwecke der Verwertung abtreten, wenn der Darlehensvertrag aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Darlehensnehmers kündbar geworden ist bzw. gekündigt wurde oder bei Gesamtfälligkeit nicht zurückgezahlt wird.

12.2 Vertragsübergang

Eine Übertragung des Vertragsverhältnisses kommt ohne Zustimmung des Darlehensnehmers nur in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge in Betracht, an denen die Sparkasse beteiligt ist.

13 Datenübermittlung im Falle von Nr. 12.1a

Kontonummer
6293059447

Die Sparkasse ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abtretung der Darlehensforderung erforderlichen Daten und Informationen an das Förderinstitut (über die durchleitende Landesbank) weiterzugeben. In diesem Rahmen entbindet der Darlehensnehmer die Sparkasse vom Bankgeheimnis.

14 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Der Darlehensnehmer handelt im eigenen wirtschaftlic Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):	dem Geldwäschegesetz hen Interesse und nicht auf fremde
X Ja Nein Wirtschaftlich Berechtigter: Der Darlehensneh Interesse und auf Veranlassung der nachfolge (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Steuer-/Wirtschafts-Identifikationsnummer*)	end aufgeführten Person(en):
15 Gesetzliche Mitwirkungspflicht Der Darlehensnehmer ist nach dem Geldwäschegeset der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der g Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen.	
16 Allgemeine Geschäftsbedingungen Ergänzend gelten die beigehefteten Allgemeinen Gesc	häftsbedingungen der Sparkasse
17 Sonstiges	*-
Ort, Datum 20 15 - P. 03.06.2020	Ort, Datum Oldenburg, 22.05.2020
Interschrift(en) Darlehensnehmer	Unterschrift(en) Sparkasse
Oreissportbund Cloppenburg e.V. Sportschule Lastrup	Landessparkasse zu Oldenburg
	- w

AGB und Bedingungen des Förderinstituts beigeheftet, Vertragsexemplar(e) ausgehändigt:

Der Vertrag und die Mehrfertigung(en) sind von **allen** auf der Seite 1 genannten Darlehensnehmern zu unterschreiben!

Kontonummer	
6293059447	

Hinweis: Jeder Darlehensnehmer erhält eine Ausfertigung des Darlehensvertrags

1. Kreissportbund Clopper	nburg e.V. Sportschule Lastrup, Bokaerstr. 30, 49688 Lastrup
Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit	24.07.1997
Steuer-/Wirtschafts- Identifikationsnummer	Ggf. siehe entsprechende Angabe unter Ziffer 17 "Sonstiges"
ausgewiesen durch F Nr. ausgestellt von	Personalausweis / Reisepass
bereits legitimiert bei Konto	



Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer

Für Förderkredite der KfW gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite in der Fassung für das Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer (AB-EKN) bis einschließlich Ziffer 13. Für ERP-Kredite (European Recovery Programme) und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 14. Für Kredite, bei denen der Hausbank eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird, gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen in Ziffer 15.

1. Verwendung der Mittel

- (1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer (hierunter sind gegebenenfalls auch mehrere Endkreditnehmer zu verstehen) schließt (im Folgenden Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- (2) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- (1) Der Abruf des Kredits gegebenenfalls in Teilbeträgen bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die KfW zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- (2) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens, der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.
- (3) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kreditvertrages berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ganz oder teilweise ablehnen.

3. Zinstermine

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Dabei werden zur Ermittlung der Zinstage für jeden kompletten Monat 30 Tage und für jedes komplette Jahr 360 Tage zugrunde gelegt. Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Kreditvertrag ist etwas anderes vereinbart.

4. Kosten und Aufwendungen

(1) Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des KfW-refinanzierten Kredits sind mit den Zinsen und den von der KfW gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (zum

Stand: 04/2019- Bestellnummer: 600 000 2388

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter - Telefon: 0800 539 9002 (kostenfrei) - Fax: 069 7431-9500



Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der KfW ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

- (2) Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig
 - a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
 - b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern w\u00e4hrend der Kreditlaufzeit zur Abgeltung \u00fcbergreifender Dienstleistungen,
 - c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die zum Beispiel wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

5. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten oder Annuitäten sind zu den in dem Kreditvertrag genannten Terminen fällig.
- (2) Kredite können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine gegebenenfalls zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.
- (3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

6. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

7. Besicherung

Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die KfW ab. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die KfW abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die KfW den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die KfW übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die KfW. Die Hausbank ist berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die KfW zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die KfW werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.

8. Prüfungsrechte

Die KfW ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu



Dritten vornehmen lassen. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

9. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können
- c) Änderungen seiner für das Kreditverhältnis relevanten Daten , zum Beispiel Namens-, Rechtsformoder Anschriftenänderungen, und
- d) Änderungen seiner direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters, zu unterrichten.

10. Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank oder KfW einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Hausbank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Endkreditnehmer den Kredit erlangt, obwohl die F\u00f6rdervoraussetzungen nicht vorlagen, den Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet hat oder ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Pr\u00fcfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht erm\u00f6glicht hat,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (zum Beispiel Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen),
 - c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Förderkredits von erheblicher Bedeutung waren,
 - d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt,
 - e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
 - f) der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht.



Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

(2) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

12. Auskunftserteilung

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, der KfW oder einem von der KfW beauftragten Dritten die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Kreditunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die KfW wird im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut und die KfW sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderkredits sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.
- (3) Der Endkreditnehmer befreit die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut und die KfW zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen (1) und (2) vom Bankgeheimnis.

13. Abgrenzung der Geltung

Diese Allgemeinen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, das heißt soweit diese Allgemeinen Bestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

14. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

Für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden, gelten zusätzlich folgende Sonderbestimmungen, es sei denn, in dem Kreditvertrag ist etwas anderes bestimmt:

- (1) Der Kredit darf nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden. Nur soweit letztere noch nicht verfügbar sind, können die Kreditmittel ausnahmsweise auch früher eingesetzt werden. Der Abruf des Kredits gegebenenfalls in Teilbeträgen darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von 3 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die KfW zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 1, 4 und 5 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten



(3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

(4) Zinszuschlag

Der vereinbarte Zinssatz erhöht sich von dem Tag an, der der Auszahlung folgt, auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, wenn und soweit

- der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist,
- nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Pr
 üfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht erm
 öglicht hat oder
- der Endkreditnehmer die Mittel nicht innerhalb von 3 Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die Hausbank zurückzahlt,

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits nachträglich geändert oder sind sie entfallen, erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch vom Zeitpunkt der Änderung beziehungsweise des Wegfalls an.

Sofern der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkten, gilt jeweils der in dem Kreditvertrag genannte Zinssatz fort.

15. Sonderbestimmungen für Kredite, bei denen der Hausbank eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird

Bei Krediten, bei denen der Hausbank eine Haftungsfreistellung auf Grund einer Bundes- oder Landesgarantie gewährt wird, ist der Bundesrechnungshof gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung oder der jeweilige Landesrechnungshof gemäß landesrechtlicher Regelungen berechtigt, Prüfungen durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder Landesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse



Fassung 26. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdiensterahmenverträgen

3 Bankauskünfte

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

Nr. 5 Legitimationsurkunden

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Nr. 15 Wechselkurs

Nr. 16 Einlagengeschäft

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdiensterahmenverträgen

(1) Angebot der Sparkasse

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der besonderen Bedingungen oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Sparkasse gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Sparkasse wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen, den geänderten Zahlungsdiensterahmenvertrag bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen

Kunden zu dem Änderungen von Bedingungen Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) oder Zahlungsdiensterahmenverträgen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Landessparkasse zu Oldenburg Berliner Platz 1, 26123 Oldenburg

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haffung der Sparkasse

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(4) Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder vor Zahlungsdiensterahmenverträgen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, derei Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben übe Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkass-anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werder nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und ir Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrag auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine ander lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf di Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemei oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalte nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zweck und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ei berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigke behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vo deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs-Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlösche oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind de Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies g auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetrage sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass d Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigke seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimatlonsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber d Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkas: seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

lst der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäftsund Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften "Eingang vorbehalten"

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschanderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Eing Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkazahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingeht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB und zwar auch nach einem zwischenzeitlich Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des üb Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vort gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahltmel Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür v besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie r Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werder Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erte bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Spaunverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführ

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forder Sparkasse nur aufrechnen, wenn seine Forderungen u oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur ba Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügi Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zu einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Ur solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, at Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nich eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solar Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auc einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des La Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) c Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der : zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guth ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. I des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forde derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gut sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausl Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeic Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenve

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne in fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze in fällige Gelder werden durch Aushand bekannt demacht.

Ite und Aufwendungen

Zinsen und Entgelte
Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern
ür der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkel ÿ Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Hauptleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), oder Änderungen von Entgelten im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der wird das geänderte Entgelt die gekündigte Kunde. für Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absătze 1 und 4 sowie - für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) - Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der Gerkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN2 und BIC3 zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation Einwendungen Rechnungsabschlüsse, gegen Lastschriften. Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung)

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Sparkasse wird dam Kundan artailta Gutachriftan übar Vanuartungsa

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder ' Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wer nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener L aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Versc wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mit Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine \ Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Ans Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten ni Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruc oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherc im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherl Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller S Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nu um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Verwertungsfall mit der Abführung der Ums Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belar Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugs von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereinger nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapi Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert be der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zw Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse r rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme r unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist ode
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind,

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbel: zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie eine ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zah spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswä nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf dei (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Üt innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegt eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweis

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einz Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den f Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im H Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehe

182 104.000 D1 (Fassung 26. Nov. 2018) - v10.1

cherungsabtretung

Jen andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. b. Lassburmenstellt der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die fmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde nogen. Zorderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines Grundes auch die sachgerechten Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse - auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten - gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt,
- der Kunde unrichtige Angaben Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner gelten für die Abwicklung und in dem Geschäftszweige Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Wesentlichen Termineinlagen. Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Sparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.
 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
 Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

